jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/5/7 5Ob124/69, 1Ob614/77, 3Ob515/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1969

Norm

ZPO §562 B
ZPO §572

Rechtssatz

Hat der Vermieter mehr Räume aufgekündigt, als der Mieter in Bestand genommen hat, so liegt deshalb noch nicht eine ungenaue Bezeichnung des Mietgegenstandes vor. Die Aufkündigung ist vielmehr bezüglich der nicht in Bestand genommenen Räume aufzuheben; bezüglich der vom Mietvertrag umfaßten Räume hängt das Schicksal der Aufkündigung, wenn diese Räume dem Kündigungsschutz unterliegen, vom Zutreffen der geltend gemachten Kündigungsgründe ab.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 124/69
  Entscheidungstext OGH 07.05.1969 5 Ob 124/69
  Veröff: MietSlg 21854
- 1 Ob 614/77
  Entscheidungstext OGH 22.06.1977 1 Ob 614/77
- 3 Ob 515/88
  Entscheidungstext OGH 20.04.1988 3 Ob 515/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0044826

Dokumentnummer

JJR_19690507_OGH0002_0050OB00124_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at